

## Leseprobe Text

### Die Geschäfte eines beschränkt Geschäftsfähigen

Das Recht der beschränkten Geschäftsfähigkeit wird von dem Gedanken getragen, dass der Minderjährige vor den Folgen seines rechtsgeschäftlichen Verhaltens zu schützen ist. Daher ist die in § 108 Abs.1 enthaltene Regelung als grundsätzliche Folge bei rechtsgeschäftlicher Betätigung des Minderjährigen anzusehen: seine Willenserklärungen sind schwebend unwirksam!

Der Schwebезustand des § 108 zwischen Wirksamkeit des Geschäftes - falls der Vertreter genehmigt - und Unwirksamkeit -falls der Vertreter die Genehmigung verweigert - wird "**schwebende Unwirksamkeit**" genannt.

Nicht geschützt werden muss der beschränkt Geschäftsfähige dagegen, wenn das Geschäft für ihn lediglich rechtlich vorteilhaft ist. Daher sieht § 107 vor, dass nur für alle nicht nur vorteilhaften Geschäfte grundsätzlich eine Zustimmung notwendig ist.

### Lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäfte

Ein **rechtlicher Vorteil** liegt dann vor,

**wenn das Rechtsgeschäft die Stellung des Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht verbessert**

Es kommt hier allein auf die **rechtliche, nicht auf die wirtschaftliche** Stellung an.

***Bsp.:** Der 17jährige M kauft von A ein Bild für EUR 50. Da es sich jedoch um ein Original und nicht, wie beide dachten, um eine Kopie handelt, ist es EUR 1000 wert.- Trotz des wirtschaftlich sehr vorteilhaften Kaufes ist das Geschäft angesichts der im Kaufvertrag enthaltenen Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung rechtlich auch nachteilhaft und daher unwirksam!*

Danach scheiden alle schuldrechtlich verpflichtenden Verträge aus, mögen sie in wirtschaftlicher Hinsicht auch noch so vorteilhaft sein (vgl. oben das Beispiel).

Der erste Hauptfall rechtlich vorteilhafter Geschäfte ist der **Eigentumserwerb** nach §§ 929ff. Dabei ist **allein der Erwerb des Eigentums** zu betrachten - also nur der Übereignungsvertrag zu prüfen! Dieser führt zu einem Zuwachs an Eigentum, beinhaltet also eine rechtliche Besserstellung des Minderjährigen. Damit gehen keine rechtlichen Nachteile einher, da § 929 keine weiteren Rechtsfolgen enthält.

## Ganz wichtig:



Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises bleibt hier unbeachtlich, da diese aus dem Kaufvertrag und nicht dem hier zu prüfenden Übereignungsvertrag folgt!

⇒ **Abstraktionsprinzip!**

Anders ist daher die Lage bei einer **Übereignung durch einen Minderjährigen**. Der nach § 929 eintretende Eigentumsverlust ist **rechtlich nachteilhaft**.

## Merken Sie daher:



Wirksam sind Übereignungen **an** Minderjährige,  
unwirksam Übereignungen **durch** Minderjährige!

Der zweite Hauptfall rechtlich vorteilhafter Geschäfte ist die **Annahme einer Schenkung** durch den beschränkt Geschäftsfähigen, da regelmäßig dadurch eine Verpflichtung auf Seiten des beschränkt Geschäftsfähigen nicht besteht.

**Nicht rechtlich vorteilhaft** sind hingegen die Fälle der **Schenkungen**, die mit einer **Auflage** verbunden sind, die den Minderjährigen zu etwas verpflichtet.

*Bsp.: Schenkung eines Fernsehgerätes mit der Auflage, dem Schenker einmal wöchentlich den Rasen zu sprengen.*

Problematisch sind Geschäfte, in denen der Schenkungsgegenstand belastet ist.

*Bsp.: Der Minderjährige bekommt ein Grundstück geschenkt, das z. B. mit einer Hypothek belastet ist. - Da gem. § 1147 dem Hypothekengläubiger nur ein Verwertungsrecht am Grundstück zusteht, ohne dass dem Minderjährigen eine Verpflichtung obliegen würde, soll die Grundstücksschenkung rechtlich vorteilhaft sein.*

Weitere Einzelfragen: Die bloß **mittelbaren Folgen** eines Geschäftes bleiben bei der Beurteilung der rechtlichen Vorteilhaftigkeit außer Betracht.

*Bsp.: Der Minderjährige erhält ein Mofa. - Die Pflicht, dieses zu versichern, ist nur mittelbarer Natur, denn dies folgt nicht zwangsläufig aus der Eigentümerstellung, sondern erst aus der nicht notwendigen Nutzungsabsicht. So bleibt dies bei der Beurteilung, ob lediglich ein rechtlicher Vorteil vorliegt, unberücksichtigt.*

*Bsp.: Schenkung eines Grundstückes. - Hinsichtlich der Grundsteuer etc, verneint die Lehre die Nachteiligkeit. Die Steuerpflicht treffe kraft Gesetzes jedermann, der Grundeigentum habe. Daher folge diese Pflicht nicht aus dem Rechtsgeschäft, dieses sei somit nicht nachteilig.*

*So z.B. Rütters / Stadler § 23 Rn.13.*

.....

## Leseprobe Übungsfall

### **Fall 16:**

*A, 16 Jahre, kauft bei V ein Fahrrad. Er bezahlt und V übergibt das Rad. Tags darauf erfährt V von der Minderjährigkeit des A und verlangt das Fahrrad gegen Erstattung des Geldes heraus. Das Geld für den Kauf des Fahrrades hatte A ohne Wissen der Eltern von seiner Großmutter bekommen. Anspruch des V auf Herausgabe des Fahrrades?*

### **Lösungsvorschlag**

Es geht hier um Herausgabeansprüche. Welchen Herausgabeanspruch, den Sie bereits kennen, haben Sie auch hier zu prüfen? Suchen Sie weitere Herausgabeansprüche!

Es kommen zwei Anspruchsgrundlagen in Betracht: § 985 und § 812. Nochmals: § 985 wird stets vor § 812 geprüft, aber - sofern vorhanden - nach vertraglichen Herausgabeansprüchen!

Zur Wiederholung: Welches waren die Voraussetzungen des § 985?

1. Anspruchsgegenstand ist eine Sache
2. Der Anspruchsinhaber muss Eigentümer der Sache sein
3. Der Anspruchsgegner muss deren Besitzer sein.

V könnte gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 haben.

Dann müsste es sich bei dem Rad um eine Sache handeln. Da ein Fahrrad die üblichen Eigenschaften eines körperlichen Gegenstandes aufweist, handelt es sich gem. § 90 um eine Sache.

Weiter müsste V noch Eigentümer des Rades sein. Ursprünglich stand das Rad im Eigentum des V, er könnte es jedoch an A verloren haben. Das Eigentum geht gem. § 929 durch Einigung und Übergabe über.

Die erforderliche Übergabe ist mit der Aushändigung des Rades an A erfolgt.

Bezüglich einer Einigung macht der Sachverhalt keine Angaben. Jedoch kann man bei lebensnaher Auslegung des Sachverhaltes davon ausgehen, dass A und V den eventuellen Kaufvertrag erfüllen wollten und sich daher zumindest konkludent darüber geeinigt haben, dass das Eigentum übergehen soll.

Fraglich ist jedoch, ob die Einigung angesichts des Alters von A wirksam ist. Mit 16 Jahren ist A beschränkt geschäftsfähig, § 106. Gem. § 107 könnte die Wirksamkeit sich daraus ergeben, dass das abgeschlossene Rechtsgeschäft für A lediglich rechtlich vorteilhaft war. Dazu ist allein auf die rechtliche Vorteilhaftigkeit des jeweiligen Geschäftes abzustellen. Das bedeutet, dass es hier allein auf die Eigentumsübertragung ankommt. Dies bringt A einen Zuwachs an Rechten, nämlich das Eigentum an dem Rad. Aus diesem Geschäft gehen keine Verpflichtungen oder Nachteile irgendeiner Art einher.

Außer Acht bleiben insbesondere die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag, da dieser rechtlich völlig selbständig und losgelöst vom Übereignungsvertrag zu beurteilen ist (Abstraktionsprinzip!).

Folglich ist die Übereignung lediglich rechtlich vorteilhaft, die Willenserklärung des A und damit die Einigung gem. § 107 wirksam.

Also hat V sein Eigentum am Rad gem. § 929 wirksam auf A übertragen und kann daher keinen Anspruch auf Herausgabe gegen A gem. § 985 geltend machen.

V könnte jedoch gegen A einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 812 Abs.1 S.1, 1.Fall haben.

.....

### **Leseprobe Wiederholungsfragen (Auszug)**

#### **Wiederholungsfragen zum 4. Kapitel**

- |  |   |
|--|---|
| 1. Was beschreibt die Geschäftsfähigkeit?  | Die Fähigkeit, selbständig Rechtsgeschäfte vorzunehmen.   |
| 2. Was beschreibt die Rechtsfähigkeit?   | Die Möglichkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.  |
| 3. Welche Stufen der Geschäftsfähigkeit gibt es?                                 | Geschäftsunfähigkeit, beschränkte und volle Geschäftsfähigkeit.   |
| 4. Wann ist die Willenserklärung eines Geisteskranken voll wirksam?              | In lichten Momenten.  |
| 5. Folge der Geschäftsunfähigkeit?   | Nichtigkeit der Erklärung.  |
| 6. Folgen der Erklärungen beschränkt Geschäftsfähiger?                           | Grundsätzlich schwebend unwirksam, es sei denn rechtlich vorteilhaft oder Zustimmung durch gesetzliche Vertreter. |
| 7. Was bedeutet schwebende Unwirksamkeit?  | Wirksamkeit des Geschäfts hängt von Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab.                                   |
| 8. Lage bei einseitigen Rechtsgeschäften beschränkt Geschäftsfähiger?            | § 111 S. 1: ohne Einwilligung stets unwirksam.  |
| 9. Unterschied Einwilligung/ Genehmigung?  | Einwilligung: vor dem Geschäft erklärte Zustimmung; Genehmigung: nachträgliche Zustimmung                         |
| 10. Wann liegt ein rechtlicher Vorteil i.S. des § 107 vor?                       | Wenn die Stellung des Minderjährigen in rechtlicher Hinsicht verbessert wird.                                     |
| 11. Was scheidet danach aus?   | Verpflichtende schuldrechtliche Geschäfte.  |
| 12. Wirkung mittelbarer Folgen eines an sich rechtlich vorteilhaften Geschäftes? | Keine Auswirkungen.   |